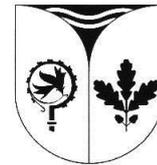


Stadt Schwentinental
Die Bürgermeisterin



Beratung erfolgt voraussichtlich:

	x	öffentlich	nicht öffentlich
--	----------	-------------------	-------------------------

Beschlussvorlage	Nr.:	108/2014	Datum:	15.05.2014
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			Sitzungstag
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	x	Hauptausschuss	26.05.2014
7		Stadtvertretung	

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. i.V. M. Vogt	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in
Bürgermeisterin		

1. TOP: Sportstättenkonzept der Stadt Schwentinental
hier: Abschluss eines Landschaftsarchitektenvertrages

Anlage: Architektenvertrag

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Das von Herr Prof. Dr. Kähler erstellte Sportstättenkonzept soll in Teilbereichen für das Jahr 2014 im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel umgesetzt werden. Um die Umsetzung fachlich zu gewährleisten ist es notwendig, einen Landschaftsarchitekten zu beauftragen. Das zu zahlende Honorar liegt weit unterhalb des Schwellenwertes, sodass ein Verfahren gemäß VOF nicht durchzuführen ist.

Gemäß Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Landes Schleswig-Holsteins sind die zu beauftragenden Architektenbüros zu wechseln. Dies wird in den durchgeführten Verhandlungsverfahren berücksichtigt. Die Wahl fiel auf das Büro Muhs Landschaftsarchitekten aus Kiel.

In den Verhandlungen und in dem abzuschließenden Vertrag wird explizit darauf hingewiesen, dass die Maßnahme in enger Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Kähler und den örtlichen Schulen und deren Rektoren zu planen und durchzuführen ist. Ferner wird strikt darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Haushaltsmittel nicht überschritten werden dürfen.

3. Lösungsvorschlag:

Wie Beschlussempfehlung.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 2810.950000 stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.

5. Beschlussempfehlung:

Mit dem Landschaftsarchitektenbüro Muhs, Werftbahnstraße 8, 24143 Kiel wird ein Architektenvertrag für den 1. Bauabschnitt des Sportstättenkonzeptes abgeschlossen.

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

Architektenvertrag für Freianlagen

Zwischen dem **Auftraggeber**,
im folgenden "Bauherr" genannt,
(ggf. vertreten durch):

und dem **Landschaftsarchitekten**:

Stadt Schwentinental
- Die Bürgermeisterin -
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental

Dipl.-Ing. Holger Muhs
MUHS LandschaftsArchitekten
Werftbahnstraße 8
24143 Kiel

wird folgender **Architektenvertrag** geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für folgende Freianlagen und sonstige Bauaufgaben:

Sportanlagen in Schwentinental – Ortsteil Raisdorf

An der Albert-Schweitzer-Schule in Raisdorf sollen die Sportstätten gem. Sportentwicklungsplanung für die Stadt Schwentinental (2013) sowie der Schulhof neu gestaltet werden. Die Maßnahmen können aufgrund finanzieller Vorgaben nur Abschnittsweise geplant und gebaut werden. Für die Sportanlagen werden mit diesem Vertrag die Leistungen beauftragt für den

Bauabschnitt 1

1.2 Leistungen für folgende Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen:

2. Leistungen und Honorar für Leistungen:

2.1 Der Bauherr überträgt dem Landschaftsarchitekten folgende für die Bearbeitung der in Ziff. 1.1 bezeichneten Bauaufgabe erforderlichen Leistungen i. S. der folgenden Leistungsphasen (§ 39 Abs. 3 HOAI), die in v. H. der Honorare des § 40 HOAI bewertet und vergütet¹ werden.

	Leistungsphase mit Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind	Bewertung § 39 HOAI in v. H.	Bewertung Vertrag in v. H.
2.1.1	Grundlagenermittlung	3	3
2.1.2	Vorplanung	10	10
2.1.3	Entwurfsplanung	16	16
2.1.4	Genehmigungsplanung	4	4
2.1.5	Ausführungsplanung	25	25
2.1.6	Vorbereitung der Vergabe	7	7
2.1.7	Mitwirkung bei der Vergabe	3	3
2.1.8	Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation	30	30
2.1.9	Objektbetreuung	2	---
			98

Der Landschaftsarchitekt ist nur zur Erbringung berufsspezifischer Landschaftsarchitektenleistungen (Objektplanung für Freianlagen) verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere keine Rechtsdienstleistungen (z. B. Ausarbeitung von Bauverträgen, Durchsetzung von Mängelansprüchen).

¹ Die Honorierung erfolgt auf der Grundlage der HOAI 2013.

2.2 Vertragsziele:

Der Landschaftsarchitekt wird beauftragt, folgende Ziele im Sinne des Werkerfolges für die unter Ziffer 1.1 genannte Baumaßnahme zu erreichen: Leistungen der unter Ziffer 2.1 genannten Leistungsphasen 1 bis 8.

2.3 Besondere Leistungen gem. § 3 Abs. 3 HOAI, die nach Vertragsabschluss vereinbart werden, sind nach nachgewiesenem Stundenaufwand zu honorieren, sofern hierfür kein Pauschalhonorar vereinbart wird. Folgende Stundensätze werden vereinbart:

a) für den Landschaftsarchitekten	b) für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter c) fallen:	c) für Technische Zeichner u. sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:
70,00 EUR	65,00 EUR	50,00 EUR

2.4 Honorarzone und Honorarsatz:

Honorarzone, der das Objekt nach § 40 Abs. 2 HOAI und der Anlage 11 Nummer 11.2 HOAI voraussichtlich angehört² : **Honorarzone III**

Honorarsatz: **Mindestsatz**

2.5 Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung (§ 6 Abs. 1 HOAI).

2.6 Der Bauherr ist auf Anforderung des Landschaftsarchitekten in angemessenen zeitlichen Abständen zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungsstand entsprechen.

3. Sonderfachleute

Der Landschaftsarchitekt hat den Bauherrn über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten und die von den Sonderfachleuten erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

Die notwendigen Sonderfachleute werden nach Beratung durch den Landschaftsarchitekten vom Bauherrn beauftragt. Er beauftragt zunächst folgende Sonderfachleute für (bitte ankreuzen):

- Bodengutachten (Gründungsberatung)
- Vermessungstechnische Leistungen
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf Baustellen nach BaustellenVO
- Ökologische Sondergutachten
-

Der Bauherr hat dem Landschaftsarchitekten die Arbeitsergebnisse der Sonderfachleute – auch soweit sie später beauftragt werden – rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- Über den Einsatz von Sonderfachleuten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden -

² Die Honorarzone ist zwischen den Parteien grundsätzlich nicht verhandelbar, sondern nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Im Laufe des Vollzuges des Landschaftsarchitektenvertrages kann sich deshalb herausstellen, dass die ursprünglich angenommene Honorarzone anzupassen ist.

4. Nebenkosten

4.1 Die **Nebenkosten** (§ 14 HOAI) werden berechnet:
insgesamt mit einer Pauschale von **5,0 %** des Nettohonorars

5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe wird zu allen Honoraren und Nebenkosten (exklusive Vorsteuern) zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).

6. Haftpflichtversicherung

Der Landschaftsarchitekt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung betragen:

für Personenschäden	3.000.000,00 EUR
für sonstige Schäden	1.000.000,00 EUR

7. Zusätzliche Vereinbarungen

Alle Pläne, Texte, Karten werden in der abgestimmten/genehmigten Version 3-fach geliefert. In der Nebenkostenpauschale nicht enthalten sind zusätzliche Kopien/Plots auf Anforderung des Bauherrn. Die Vergütung für solche Mehrfertigungen erfolgt zum Nachweis.

.....

8. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen schriftlich erfolgen.

Unterschriften

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Bauherr)

.....
(Landschaftsarchitekt)

ANLAGE: Honorarkosten „Bauabschnitt 1“

vorl. Grundlage für anrechenbare Kosten sind Gesamtkosten von 500.000,00 EUR

Tabelle § 40 Abs. 1 Freianlagen	
Anrechenbare Kosten:	358.500,00€
Honorarzone:	III
Honorarsatz:	Mindestsatz
zu erbringende Leistungen:	98% = 59.012,95€
Nebenkosten: 5 %	2.950,65€
Netto Honorar:	61.963,60€
19% MwSt	11.773,08€
Brutto Honorar:	73.736,68€

Interpolation:		
nächstniedriger Tabellenwert:	350.000,00€	(a)
Mindestsatz:	59.066,00€	(b)
Höchstsatz:	73.667,00€	(c)
nächsthöchster Tabellenwert:	500.000,00€	(aa)
Mindestsatz:	79.383,00€	(bb)
Höchstsatz:	99.006,00€	(cc)
Interpolation Mindestsatz:		
$b + [(anrechenbare\ Kosten - a) * (bb-b)] / (aa-a)$		
$59.066,00 + (8.500,00 * 20.317,00) / 150.000,00 = 60.217,30€$		
Ergebnisse:		
Mindestsatz:	60.217,30€	

Leistungsphasen § 39 Abs. 3 HOAI		
1. Grundlagenermittlung	3%	1.806,52€
2. Vorplanung	10%	6.021,73€
3. Entwurfsplanung	16%	9.634,77€
4. Genehmigungsplanung	4%	2.408,69€
5. Ausführungsplanung	25%	15.054,33€
6. Vorbereitung der Vergabe	7%	4.215,21€
7. Mitwirkung bei der Vergabe	3%	1.806,52€
8. Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation	30%	18.065,19€
	98%	59.012,95€